



Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 74	Zweite Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung — Aufgaben der Leiter beim Abschluß von Neuerervereinbarungen —	333
26. 6. 74	Sechste Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes —	334
3. 7. 74	Anordnung über die Approbation als Tierarzt	336
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	340

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Neuererverordnung — Aufgaben der Leiter beim Abschluß von Neuerervereinbarungen —

vom 25. Juni 1974

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBL II 1972 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

81

(1) Die Planung von Neuereraufgaben und der Abschluß von Neuerervereinbarungen erfolgen in dem Betrieb, in dem das Ergebnis benutzt werden soll.

(2) Zum Abschluß von Neuerervereinbarungen sind die Leiter der Betriebe und die Fachdirektoren berechtigt. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn es die Größe des einem Fachdirektor unterstehenden Bereiches erforderlich macht, kann der Leiter des Betriebes die Berechtigung zum Abschluß von Neuerervereinbarungen Leitern übertragen, die einem Fachdirektor direkt unterstellt sind.

(3) Soll ein Leiter, der zum Abschluß einer Neuerervereinbarung berechtigt ist, in einem Neuererkollektiv mitwirken, so ist für den Abschluß der Neuerervereinbarung der Leiter des Betriebes zuständig.

(4) Die Leiter der Betriebe haben zu gewährleisten, daß den Mitgliedern der Neuererkollektive vor Abschluß einer Neuerervereinbarung die Rechte und Pflichten erläutert werden, die sich aus der Vereinbarung und den Rechtsvorschriften ergeben.

§ 2

(1) Wissenschaftlich-technische Leistungen, die im Rahmen von Wirtschaftsverträgen oder ohne Wirtschaftsvertrag auf der Grundlage von Weisungen des übergeordneten Organs für Dritte durchgeführt werden, dürfen nicht Gegenstand von Neuerervereinbarungen sein.

* 1. DB vom 22. Dezember 1971 (GBL II 1972 Nr. 1 S. 11)

(2) Die Erarbeitung von EDV-Programmen, von betrieblichen Weisungen und anderen Regelungen sowie die Erarbeitung von Ergebnissen, die ausschließlich durch Berechnungen erzielt werden, sind nur im Rahmen von Neuerervereinbarungen zulässig, die zur Überleitung von bereits vorliegenden vergütungspflichtigen Neuerungen abgeschlossen werden. Das gilt auch für Projektierungsarbeiten, es sei denn, die Neuerervereinbarung gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung ist auf die schöpferische Lösung eines Problems im Rahmen von Projektierungsarbeiten gerichtet. Voraussetzung ist, daß die Erarbeitung der Lösung auf das Erzielen prinzipiell neuer Erkenntnisse gerichtet ist, die über den Erkenntnisstand hinausgehen, der sich aus der Analyse der Projektierungstätigkeit in der DDR und in anderen Staaten ergibt. Das ist bei Abschluß der Neuerervereinbarung nachzuweisen.

(3) Eine Neuerervereinbarung darf jeweils nur über eine Aufgabe gemäß Ziff. 1 oder Ziff. 2 oder Ziff. 3 des § 13 der Neuererverordnung abgeschlossen werden.

§ 3

(1) Eine Neuerervereinbarung zur Lösung einer Aufgabe gemäß § 13 der Neuererverordnung wird abgeschlossen, wenn Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad dieser Aufgabe das organisierte und planmäßige Zusammenwirken von Arbeitern, insbesondere der Arbeiter, in deren Arbeitsbereich das Ergebnis wirksam werden soll, und Angehörigen der Intelligenz erforderlich machen und diese Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des Schöpfungstums der Neuerer beiträgt. Das Mitwirken von Angehörigen der Intelligenz kann entfallen, wenn die Aufgabe von einem Kollektiv von Arbeitern gelöst werden kann.

(2) Zur Förderung des Schöpfungstums der Neuerer sind in der Neuerervereinbarung die Verantwortlichkeiten für Teilaufgaben und Etappen so festzulegen, daß alle Kollektivmitglieder an wesentlichen Teilaufgaben mitwirken und einen ihrer jeweiligen Qualifikation, ihren Kenntnissen und Erfahrungen entsprechenden konkreten Beitrag zur Erfüllung der Neuerervereinbarung leisten und dabei ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern. Das Gesamtergebnis ist in jedem Falle im ganzen Kollektiv zu beraten.

(3) Mit Kollektiven, denen überwiegend Angehörige anderer Betriebe angehören sollen, dürfen Neuerervereinbarungen nicht abgeschlossen werden.